
117/SBI XXIV. GP

Eingebracht am 26.08.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ BKA-350.710/0389-II/4/2013

BEARBEITER • STEPHAN LEITNER

PERS. E-MAIL • STEPHAN.LEITNER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202345

IHR ZEICHEN 17020.0025/14-L1.3/2013

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen

per email
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Betrifft: BI Nr. 67 "Änderung des B-VG und Bundesrahmengesetz zur Struktur und Organisationsgestaltung für elementarpädagogische Einrichtungen und Horte"
PET Nr. 201 „Bundesrahmengesetz Kindergarten“
PET Nr. 206 „Abschaffung des Pensionssicherungsbeitrages für Pensionsbezieher insbes. für Witwen- und Waisenrentner (Österr. Seniorenring)“
PET Nr. 214 „Abschaffung des Pensionssicherungsbeitrages für Pensionisten/innen sowie Bezieher/innen von Witwen/Witwer- und Waisenpensionen“

Betreffend der oben angeführten Bürgerinitiative und Petitionen übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme für seinen Zuständigkeitsbereich:

Zu Bürgerinitiative Nr. 67 und Petition Nr. 201:

Die maßgebliche Kompetenzlage stellt sich wie folgt dar: Angelegenheiten des Kindergartenwesens und Hortwesens sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landesache (Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG). In Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen und Erzieherinnen an Horten ist die Gesetzgebung

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache (Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG). Im Übrigen ist das Dienstrecht der ErzieherInnen und KindergärtnerInnen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. 14 Abs. 9 iVm. Art. 21. Abs. 1 B-VG).

Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten und Übungshorte sowie das Dienstrecht der LehrerInnen, ErzieherInnen und KindergärtnerInnen für diese Einrichtungen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 14 Abs. 5 lit. a und c B-VG).

Ob diese Bestimmungen zur Realisierung der in der parlamentarischen Bürgerinitiative und der Petition genannten Anliegen geändert werden sollen, ist eine politische Frage. Das Regierungsprogramm für die XXIV. GP enthält dazu keine Aussage.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen mit, dass in den Jahren 2007 und 2011 zwischen dem Bund und den Ländern Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots abgeschlossen wurden. Damit wurde eine wichtige Investition geleistet, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung (33% Betreuungsquote bei den unter Dreijährigen und 90% bei den Drei- bis Sechsjährigen) zu erreichen.

Hierfür hat der Bund seit 2008 85 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und für 2014 weitere 15 Millionen Euro vorgesehen. Zusätzlich hat die Bundesregierung beschlossen, für die kommenden vier Jahre jeweils 100 Mio. Euro zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung bereitzustellen.

Die Bundesgelder dienen auch dem Ausbau der Öffnungszeiten. Besonders gefördert wird die ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbetreuung. Hierfür wurden v.a. in der 15a-Vereinbarung, die 2011 abgeschlossen wurde, konkrete, für alle Länder gleiche Vorgaben zur Bedingung gemacht. Von Seiten der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst wurde die Wichtigkeit eines bundeseinheitlichen Rahmengesetzes für die Kinderbetreuung bereits mehrfach hervorgehoben, um österreichweit gleiche Standards in allen pädagogischen Einrichtungen für die unter Sechsjährigen zu erreichen.

Zu den Petitionen Nr. 206 und 214:

Im Regierungsprogramm für die laufende Legislaturperiode wurde festgelegt, eine Arbeitsgruppe unter Einbindung der Sozialpartner zur Prüfung des Pensionsversicherungsbeitrages für niedrige Versorgungsleistungen einzurichten.

Dem Auftrag wurde nachgekommen und unter Beteiligung von VertreterInnen des BMF, des BMASK, des Seniorenrates sowie der Gewerkschaften die Thematik eingehend analysiert. Bis dato konnte jedoch keine Übereinstimmung dahingehend erreicht werden, was unter „niedrigen Versorgungsleistungen“ zu verstehen wäre.

Darüber hinaus wurde seitens des für die Untergliederung 23 (Beamtenpensionen) zuständigen BMF klargestellt, dass aus budgetären Gründen eine Abschaffung des Pensionsversicherungsbeitrages abgelehnt wird.

Seitens des Bundesministeriums für Frauen und öffentlichen Dienst wird weiterhin eine Lösung auf sozialpartnerschaftlicher Ebene angestrebt, mit dem Ziel, kleine Pensionen zu entlasten.

23. August 2013
Für den Bundeskanzler:
MATZKA

Signaturwert	NaSfCVKLuwnNt6OxtRZc4i+wfiHF8WoyYIVHztWUJFvphMpaKzX8kFsy1nplQLf05dbZi3+JQLqoOJedpee2ShmprgPVJS+/1DijLo1MaugefdSmsUP2ye4y9GoUOMvZizTf8sjL6cdX815TeHdS49U566ShIzg+eZsMO9rAE=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-23T16:24:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	